

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

19. Mai 1877.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 über die Fischerei betreffend S. 89. —
Fischarten und Berechtigungsheime zum Fischereibetrieb S. 95.

[82]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem die wegen Vereinbarung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei mit der Königlich Preussischen, den benachbarten Thüringischen Staatsregierungen und der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung zeither stattgehabten Verhandlungen soweit gediehen sind, daß auf dem Grunde ihres Ergebnisses ein gleichmäßiges und gleichzeitiges Vorgehen zunächst der Thüringischen Staaten, wenn auch nur vorläufig mit den wichtigsten und unentbehrlichsten fischereipolizeilichen Bestimmungen, unerwartet des Erfolgs der noch obschwebenden Verhandlungen mit den übrigen von den Stromgebieten der Elbe und Weser berührten Deutschen Staaten und vorbehalten die definitive Regelung nach dem Gesammtergebnisse der letzteren, zu reichend gesichert erscheint, verordnen Wir hierdurch in provisorischer Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 (Seite 73 des Regier.-Blattes) Folgendes:

§. 1.

Zu §. 19 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1876.

Verboten ist die Fischerei auf Fischbrut, mit Ausnahme der Fälle, für

1877

15

welche der §. 22 des Gesetzes die Vorschriften der §§. 20 und 21 desselben außer Anwendung setzt; in Sonderheit erstreckt sich das Verbot nicht auf Brut- und Safrische, welche zur Befestigung anderer Gewässer verwendet werden.

Anlage A.

Fische der im Verzeichnisse Anlage A. zu dieser Verordnung aufgeführten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens diejenige Länge haben, welche für eine jede dieser Arten im Verzeichnisse angegeben ist.

§. 2.

Zu §. 19 Ziffer 2 des Gesetzes.

Die sämmtlichen Gewässer, auf welche das Gesetz vom 6. Mai 1876 Anwendung erleidet (§. 1 desselben), unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich der Regel nach auf 24 Stunden von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr.

Während der Dauer dieser Schonzeit ist jede Art des Fischfangs verboten.

Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, bleibt vorbehalten, für bestimmte Fanggeräthe, durch welche der Zug der Wanderfische nicht behindert wird, Ausnahmen von diesem Verbote zeitweilig oder allgemein zuzulassen, ingleichen auch unter besonders geeigneten Umständen für einzelne Gewässer Modifikationen in der Zeitbestimmung der wöchentlichen Schonzeit selbst, im vorgängigen Einberechnen mit den bei einem solchen Gewässer etwa betheiligten Nachbarstaaten, eintreten zu lassen, ohne Verkürzung jedoch der Dauer von 24 Stunden.

§. 3.

Die jährliche Schonzeit ist, je nachdem sie im Winter oder im Frühjahr eintritt, eine Winter- oder eine Frühjahrschonzeit.

Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres,

die Frühjahrschonzeit vom 1. April (einschließlich) bis Ende Mai.

Ist für ein Gewässer neben der Winter- auch die Frühjahrschonzeit vorgeschrieben, so erstreckt sich die Winterschonzeit für dasselbe nur vom 15. Oktober bis zum 15. Januar (einschließlich) des nachfolgenden Jahres.

§. 4.

Von den Gewässern unterliegen

- 1) die Saale, von dem Einflusse der Elm an aufwärts, mit ihren sämmt-

- lichen Nebengewässern, einschließlich der Elm, der Winterschonzeit, die Saale selbst außerdem noch der Frühjahrschonzeit;
- 2) die Unstrut der Frühjahrschonzeit, die Nebengewässer derselben der Winterschonzeit;
 - 3) die Werra und die Nesse, letztere von ihrer Mündung in die Hörsfel an aufwärts, der Frühjahrschonzeit, die übrigen Nebengewässer der Werra der Winterschonzeit.

Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, bleibt überlassen, diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an für Strecken derselben die Winter- oder die Frühjahrschonzeit nach Vorstehendem beginnen bezüglich enden soll, durch örtliche Merkmale näher bezeichnen zu lassen.

§. 5.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfangs verboten.

Unser Staats-Ministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, bei besonders dringender Veranlassung, insoweit nicht überwiegende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen, den Betrieb der Fischerei in solchen Gewässern, welche der Frühjahrschonzeit unterworfen sind, an einigen, jedoch höchstens drei Tagen jeder in diese Schonzeit fallenden Woche zu gestatten. Bei einer derartigen Gestattung ist jedoch jedenfalls die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Brut zu zerstören. Auch darf der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Säune, Selbstfänge für Aal und Lachs, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze zc.) ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze — Hamen und dergl. — während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§. 6.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein — cfr. §. 23 des Gesetzes.

§. 7.

Die §§. 2 bis 5 dieser Verordnung erleiden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Verboden ist der Fang von Krebsen für die Zeit vom 1. November (einschließlich) jeden bis zu Ende Mai des nachfolgenden Jahres.



Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebendig in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen (§§. 20, 2 des Gesetzes.)

§. 8.

Zu §. 19 Ziffer 3 und 4.

Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen und dergl. ist verboten. Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen.

Verboten ist das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

Im Uebrigen wird auf das Verbot schädlicher Fangmittel im §. 18 des Gesetzes verwiesen.

§. 9.

Soweit nicht weitergehende Verbote oder Beschränkungen schon bestehen (vergl. §. 41 des Gesetzes), dürfen die fließenden Gewässer (§. 1 alin. 1 des Gesetzes) ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Raub- und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung (siehe jedoch §. 3 des Gesetzes) nicht neu angelegt werden.

§. 10.

Unser Staats-Ministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt,

- 1) noch andere, als im Vorstehenden schon bezeichnete, der Fischerei schädliche Fangmittel und Fangarten zu verbieten, oder vorzuschreiben, von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen und mit welchen Beschränkungen dieselben zum Fischfange gebraucht werden dürfen — vorbehältlich der Ausnahme in §. 19 Schlußsatz des Gesetzes;
- 2) insbesondere vorzuschreiben, daß nach Ablauf eines von ihm zu bestimmen, jedoch mindestens zwei Jahre umfassenden, Zeitraums beim Fischfange keine Fanggeräthe (Neze und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden dürfen, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine, von ihm ebenfalls zu bestimmende Weite haben, diese Vorschrift auch auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe zu er-

strecken; Ausnahmen von dieser Vorschrift aber im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen;

- 3) die Form und Fassung der Fischkarten und Berechtigungscheine und ihrer Beglaubigungen (§§. 10 flg. und 14 des Gesetzes) vorzuschreiben, sowie die Kennzeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes zu bestimmen;
- 4) endlich in Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, in deren Gebiete gleichmäßige Vorschriften und Verbote, wie die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen, nicht bestehen, bis dahin, wo dieses der Fall sein wird, die Anwendbarkeit derselben nöthigenfalls auszuschließen oder zu beschränken.

§. 11.

Die Uebertretung der im Vorchenden gegebenen, sowie der von Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, auf Grund der ihm ertheilten Ermächtigungen erlassenen Vorschriften und Verbote wird, soweit nicht das Gesetz (vergl. §§. 45 flg.) bereits Strafbestimmungen enthält, auf Grund des §. 19 alin. 2 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft unter Einziehung der bei Ausübung der Fischerei angewendeten unerlaubten Fangmittel.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Von Seiten der zuständigen Behörden ist die Ausführung der ertheilten Vorschriften zu überwachen und im Sinne derselben thunlichst auf die Vermehrung des Fischbestandes in den in Frage kommenden Gewässern auch durch künstliche Ausbrütung der dazu geeigneten Edelfische, namentlich der Salmoniden, sowie dahin zu wirken, daß, soweit nöthig und ausführbar, vorhandene Hindernisse des Aufsteigens der Wanderfische durch Einrichtung von Fischpässen oder sonstige geeignete Maßregeln beseitigt werden.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Mai 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. von Groß.

Verordnung

die Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai
1876 über die Fischerei betreffend.

Anlage A

zu §. 1 Absatz 2 der Verordnung.

(Verzeichniß der Fische, welche dem Fangverbote unterliegen, wenn sie nicht mindestens die beigefegte Länge haben.)

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100	Centimeter.
Lachs (<i>Salmo</i> , <i>Salmo salar</i>)	50	"
Große Maräne (<i>Mabue-Maräne</i> , <i>Coregonus maraena</i>)	40	"
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35	"
Zander (Zandart, <i>Lucioperca sandra</i>)		
Kapfen (Raapfen, Raapf, Schied, <i>Aspius vorax</i>)	28	"
Blei (Brachjen, Bräffe, <i>Abramis brama</i>)		
Lachforelle, Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump <i>Salmo trutta</i>)		
Maifisch (Aalse, <i>Clupea alosa</i>)	25	"
Finte (<i>Clupea finta</i>)		
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	20	"
Aland (Kerfling, <i>Idus melanotus</i>)		
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)		
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)		
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)		
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)	18	"
Forelle (<i>Salmo fario</i>)		
Aisch (Aische <i>Thymallus vulgaris</i>)	15	"
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)		
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)		
Rothfeder (<i>Scardinius eritrophthalmus</i>)	10	"
Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i>)		